



**HSPVNRW**

# **Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland**

## **Serbische Fahrzeuge**

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 23.12.2025

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Sachverhalt

- Auf der BAB A8 wird ein serbischer Pkw angehalten und überprüft.
- Der Fahrer händigt eine in Serbien ordnungsgemäß ausgestellte und gültige Zulassungsbescheinigung aus.
- Am Pkw sind die Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen ordnungsgemäß angebracht.

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Übersicht

Wiener  
Übereinkommen

EU - **X** Recht

Vorübergehende  
Teilnahme  
serbischer Fahrzeuge  
am Straßenverkehr in  
Deutschland



§ 46FZV  
§ 47 FZV

Recht des  
Ausstellerstaats

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Wiener Übereinkommen

- Auf Serbien ist das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 („Wiener Übereinkommen“) anwendbar.
  - Siehe: UN Treaty Collection „Convention on Road Traffic“.

[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtsg\\_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en)

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Ausfertigung eines Zulassungsscheins.

BayObLG  
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I lit. a) WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
  - Ausnahmen:
    - Leichte Anhänger
    - Verbundene SattelKfz
    - Motorfahrräder

Art. 1 lit. s) WÜ:  
zGM ≤ 750 kg

Vulgo:  
Kleinkrafträder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von Letzterem anerkannt.
- Merksatz:
  - „*Wenn das Fahrzeug im Zulassungsstaat (hier: Serbien) so fahren darf, darf es auch in Deutschland so fahren.*“

Art. 35 I WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Nationale Regelung

- Ein in einem Drittstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen ausländischen Stelle eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

Zum Problem  
„vorübergehender Aufenthalt  
vs. regelmäßiger Standort“  
siehe: eigene pptx

§ 46 III FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Nationale Regelung

- **Regelmäßiger Standort**

- Der regelmäßige Standort eines Kfz ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht, von dem aus es typischerweise in den Straßenverkehr eingesetzt wird.
- Der regelmäßige Standort wird grundsätzlich durch seine tatsächliche Verwendung bestimmt.

BVerwG VRS 66 (1984), 235  
BVerwG VRS 66 (1984), 309

§ 46 I S. 1 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Nationale Regelung

- **Regelmäßiger Standort**

- Bei der Beurteilung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs kommt es nicht auf den Wohnort des Halters sondern auf den Standort des Fahrzeugs an.

HKD  
Rn. 9 zu § 20 FZV

§ 46 I S. 1 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

- Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder so wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ; § 46 II S. 2 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

- 8 Eintragungen

- Lateinische Buchstaben

- Feldbezeichnung A-H

- Keine Vorgaben zur Sprache

### Art. 35 Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
- den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherrschers;
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;<sup>98</sup>
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.

b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.

c)<sup>99</sup> Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:

- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
- ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Zulassungsbescheinigung

- Ist die Zulassungsbescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst und entspricht sie nicht [...] dem Artikel 35 WÜ, muss sie mit einer [...] Übersetzung verbunden sein.

§ 46 V FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Zulassungsbescheinigung



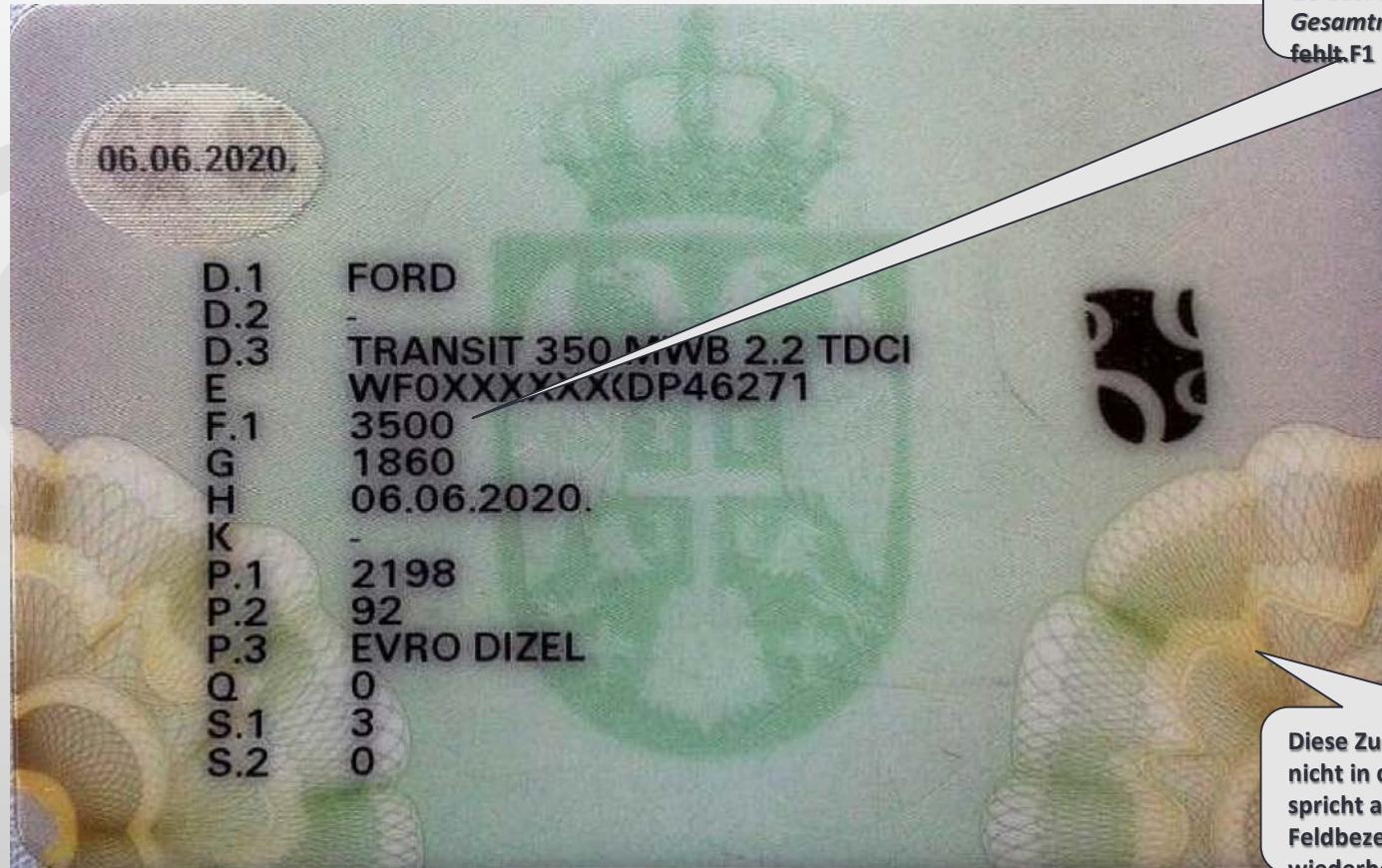
Diese Zulassungsbescheinigung ist nicht in dt. Sprache abgefasst, entspricht aber aufgrund der vorhandenen Feldbezeichnungen und der Schriftwiederholung Art. 35 WÜ.

§ 46 V FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Zulassungsbescheinigung



Im WÜ wird nur auf die „technisch zul. Gesamtmasse“ abgestellt. Die in der EU zus. aufgeführte F2 „amtl. zul. Gesamtmasse im Zulassungsstaat“ fehlt. F1 ist gleich F2.

Diese Zulassungsbescheinigung ist nicht in dt. Sprache abgefasst, entspricht aber aufgrund der vorhandenen Feldbezeichnungen und der Schriftwiederholung Art. 35 WÜ.

§ 46 III Satz 2 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.

Art. 36 WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Ausgestaltung und Anbringung müssen Artikel 36 III i.V.m. Anhang 2 WÜ entsprechen:
  - Das Kennzeichen muss sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen.
  - Es sind arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben zu verwenden.
  - Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen großen Buchstaben wiederholt wird.

Art. 36 III i.V.m. Anh. 2 WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Kennzeichen

- Lateinische große Buchstaben, arabische Ziffern



- Sombor

Das sog.  
Serbische Schild

Wiederholung der Zulassungs-  
behörde (hier: Sombor) in  
kyrillischen Buchstaben.

Art. 36 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Anhänger müssen an der Rückseite ihr heimisches Kennzeichen oder das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I S. 3 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger oder zulassungsfreier Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen oder, wenn ein solches Kennzeichen nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I S. 3 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- Auch bei Verwendung von in einem anderen Staat zugelassenen Anhängern hinter inländischen Zugmaschinen oder einem Zugfahrzeug anderer Nationalität muss der Anhänger mit seinem heimischen Kennzeichen versehen sein.

§ 47 I Satz 3 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Kennzeichen

- „In einem Drittstaat zulassungsfreie [!] Anhänger dürfen nicht zum vorübergehenden Verkehr hinter in Deutschland oder im Ausland zugelassenen Zugfahrzeugen gezogen werden, da sie nicht über die nach § 20 II FZV [jetzt: § 46 III FZV] erforderliche Zulassungsbescheinigung verfügen.“

HKD  
Rn. 13b zu § 20 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Unterscheidungszeichen

- Außer dem Kennzeichen muss jedes Kfz im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.
  - Dieses Zeichen kann entweder unabhängig vom Kennzeichen angebracht oder ein Bestandteil desselben sein.
    - Ausgestaltung und Anbringung des Unterscheidungszeichens bzw. seine Einbeziehung in das Kennzeichen müssen den in Anhang 2 und 3 festgelegten Anforderungen genügen.

Art. 37 I lit. a) WÜ

Art. 37 I lit. b) WÜ

Art. 37 III WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Unterscheidungszeichen

Art. 37 I lit. b)  
Anh. 3 Nr. 3 WÜ

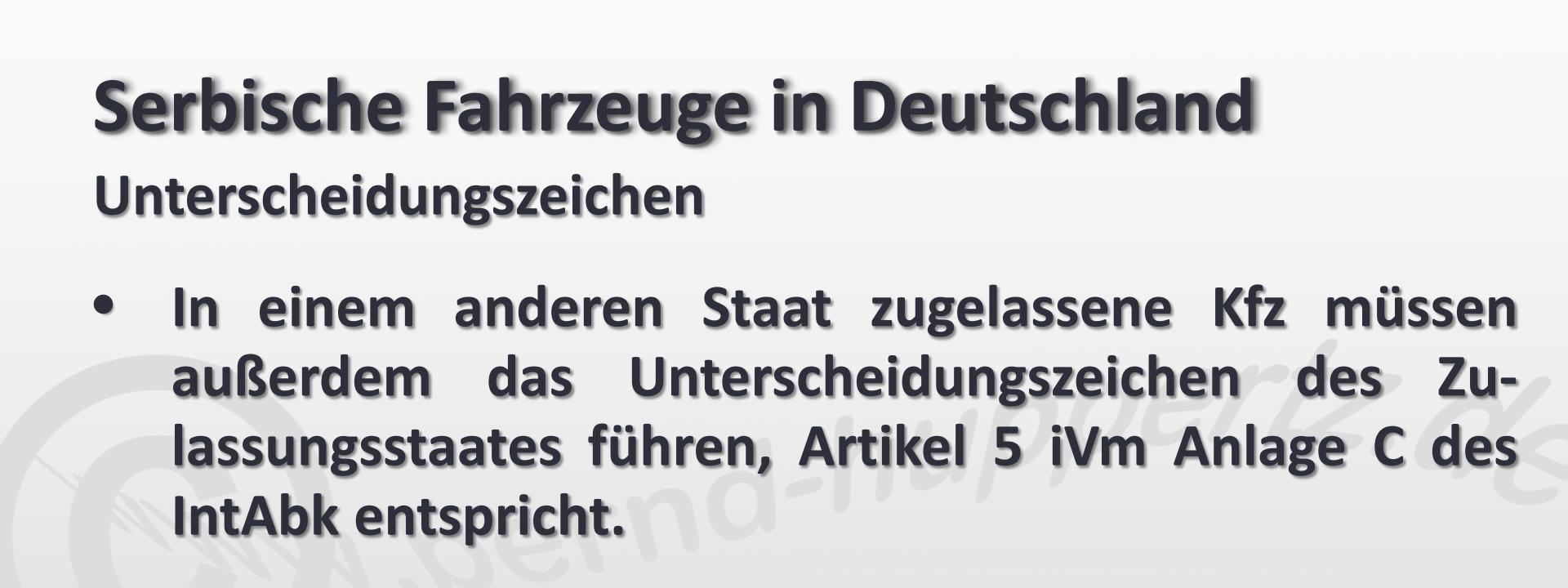
- Wenn das Unterscheidungszeichen in das Kennzeichen einbezogen ist, müssen ff. Bestimmungen erfüllt sein:
  - Das Unterscheidungszeichen muss, ggf. ergänzt durch die Flagge oder das Emblem des Staates oder [den EU-Sternenkranz], vorzugsweise links oder rechts außen am Kennzeichen angebracht sein.

Art. 37 I lit. b)  
Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Unterscheidungszeichen

- In einem anderen Staat zugelassene Kfz müssen außerdem das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, Artikel 5 iVm Anlage C des IntAbk entspricht.



Eine Liste der „Distinguishing Signs used on Vehicles in International Traffic“ ist downloadfähig zu finden unter <https://www.unece.org>  
Sie ist darüber hinaus im VkBl. veröffentlicht.  
Siehe hierzu die pptx:  
„Unterscheidungszeichen“

§ 47 II S. 1 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Unterscheidungszeichen



Art. 37 I lit. b) WÜ; § 47 II FZV

Das Unterscheidungszeichen  
ist als Bestandteil des Kenn-  
zeichens gemäß Art. 37 I lit.  
b) WÜ, Art. 37 III Anh. 3 Nr. 3  
lit. b) WÜ anerkannt.

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Versicherung

- Jedes Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort im Gebiet eines Drittlandes muss [grds.] vor der Einreise in die EU versehen sein mit einer
  - gültigen Grünen Karte oder
  - Bescheinigung über den Abschluss einer Grenzversicherung

Art. 8 | Richtlinie 2009/103/EG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Versicherung

- **Fahrzeuge, die Ihren gewöhnlichen Standort in einem Drittland haben, gelten jedoch als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort in der EU, wenn sich die nationalen Versicherungsbüros [...] zur Regelung von Schadensfällen verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch die Teilnahme dieser Fahrzeuge am Verkehr verursacht werden.**
- **Serbien erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie mit der Folge, dass bei Einreise in die EU kein Versicherungsnachweis vorgelegt werden muss.**

Art. 8 II Richtlinie 2009/103/EG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Versicherung

- Kfz und Anhänger mit serbischer Zulassung, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen [...] nur gebraucht werden, wenn [...] eine Haftpflichtversicherung nach dem AuslPfIVG besteht.

### § 1 AuslPfIVG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Versicherung

- Eine Versicherungsbescheinigung nach § 1 II AuslPfIVG [...] ist nicht erforderlich für Kfz und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen folgender Staaten führen: [u.a.]
  - Serbien

§ 1 II AuslPfIVG; § 8a AuslPfIVG i.V.m. § 8 I Nr. 1 VO über die Haftpflichtversicherung ausl. Kfz

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Steuerpflicht

- Der Kfz-Steuer unterliegt das Halten von ausländischen Fahrzeugen [...].
  - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist (§ 2 IV KraftStG).

§ 1 Nr. 2 KraftStG; § 3 Nr. 13 KraftStG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Steuerpflicht

- Der Kfz-Steuer unterliegt das Halten von ausländischen Fahrzeugen [...]
- Ausnahme
  - Ausländische Pkw und ihre Anhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist.
  - Es gibt zurzeit kein (steuerbefreiendes) Doppelbesteuerungsabkommen mit Serbien.

§ 1 Nr. 2 KraftStG; § 3 Nr. 13 KraftStG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**
  - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist (§ 2 IV KraftStG).
  - Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
  - Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
  - Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Jedes Kfz, jeder Anhänger und alle miteinander verbundenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen Artikel 39 Anhang 5 WÜ entsprechen.
  - Technische Anforderungen an Kfz und Anhänger.
- Sie müssen ferner betriebssicher sein.

Davon ist grds. auszugehen, denn sonst hätten sie im Zulassungsstaat nicht zugelassen werden dürfen (Art. 3 III WÜ).

Art. 39 I WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Im Ausland zugelassene Fahrzeuge müssen den Ausrüstungs- und Beschaffheitsvorschriften ihres Heimatlandes entsprechen.

Art. 39 I WÜ

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Ausländische Fahrzeuge dürfen vorübergehend am Verkehr in Deutschland nur teilnehmen, wenn sie betriebs- und verkehrssicher sind.

§ 46 IV FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- **Verstöße gegen Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO können bei ausländischen Fahrzeugen grundsätzlich nicht geahndet werden.**
  - Hier kommt § 23 I S. 2 StVO in Betracht.

BayObLG DAR 1978, 110  
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69  
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebs- und Verkehrssicherheit

- **Folgende Vorschriften der StVZO sind über § 31d dennoch auf serbische Fahrzeuge anwendbar:**
  - **Abmessungen (§ 32 StVZO)**
  - **Achslasten und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)**
  - **Sicherheitsgurte (§ 31d II StVZO)**

§ 31d StVZO

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
  - Liegt keine serbische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor ...  
... ist eine inländische Zulassung erforderlich.

### Notwendigkeit einer Zulassung - § 3 Abs. 1, 4 FZV

Seite 381/ 0

| TBNR   | Tatbestandstext   | FaP-Pkt | Euro  | FV |
|--------|---|---------|-------|----|
| 803600 | Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.<br>§ 3 Abs. 1, § 48 FZV; § 24 StVG; 175 BKat | A - 1   | 70,00 |    |

OWi: § 3 I FZV i.V.m. § 48 Nr. 1 lit. a) FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**



- Die serbische Zulassungsbescheinigung entspricht den Vorgaben des Artikels 35 WÜ und damit § 46 III S. 2 FZV. Eine Übersetzung muss nicht mitgeführt werden.
- Der Fahrzeugführer hat die serbische Zulassungsbescheinigung mitzuführen und auszuhändigen.

§ 46 V FZV i.V.m. § 77 Nr. 4 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

### Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland - § 46 FZV

Seite 372/ 1

| TBNR   | Tatbestandstext  | FaP-Pkt | Euro  | FV |
|--------|--|---------|-------|----|
| 846100 | Sie führten für das Fahrzeug keine ausländische Zulassungsbescheinigung/keinen internationalen Zulassungsschein/keine Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheines *) mit oder händigten dieses Papier auf Verlangen der zuständigen Person nicht aus.<br>§ 46 Abs. 6, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185 BKat | 0       | 10,00 |    |

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Rechtsfolgen

- Kennzeichen
  - Die serbischen Kennzeichen entsprechen den Vorgaben.



Art. 36 i.V.m. Anh. 2 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Rechtsfolgen

- **Unterscheidungszeichen** ✓
  - Die serbischen Kennzeichen beinhalten das Unterscheidungszeichen als Bestandteil desselben.

Art. 37 I lit. b) WÜ; § 47 II FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

### Kennzeichen und Unterscheidungszeichen - § 47 FZV

Seite 372/ 2

| TBNR   | Tatbestandstext  | FaP-Pkt | Euro  | FV |
|--------|--|---------|-------|----|
| 847100 | Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein heimisches Kennzeichen, das nicht den Vorschriften entsprach.<br>§ 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat | 0       | 10,00 |    |
| 847106 | Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein Unterscheidungszeichen, das nicht den Vorschriften entsprach.<br>§ 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat | 0       | 10,00 |    |
| 847112 | Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes heimisches Kennzeichen.<br>§ 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185b BKat                     | 0       | 40,00 |    |
| 847118 | Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes Unterscheidungszeichen.<br>§ 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185c BKat                     | 0       | 15,00 |    |

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
  - Liegt keine serbische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor ...
    - ... ist eine inländische Zulassung erforderlich (Verstoß gegen § 3 I FZV)
    - ... und damit auch eine Versicherung
    - ... Verstoß gegen § 6 PflVG

Straftat: § 6 PflVG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**

- **Wer ein Fahrzeug gebraucht, obwohl für das Fahrzeug das erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von einem Versicherer übernommen worden sind, begeht eine Straftat i.S.d. § 9 AuslPfIVG.**

§ 9 AuslPfIVG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland



## Rechtsfolgen

### • Steuerpflicht

- Liegt keine serbische Zulassung entsprechend § 46 III FZV vor oder wird ein regelmäßiger Standort begründet, ist eine inländische Zulassung erforderlich.
- Steuerrechtlich liegt dann eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
- Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
- Im Gegenzug sind die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu prüfen. Diese stellen ausländische Fahrzeuge zumeist für 12 Monate steuerfrei.

Mitteilung an die Zollbehörde nach § 116 AO

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Betriebs- und Verkehrssicherheit**
  - Mangels Anwendbarkeit der StVZO ist ein Verstoß gegen § 23 StVO aufgrund erheblich beeinträchtigter Verkehrssicherheit einschlägig.

BayObLG DAR 1978, 110  
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69  
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**

- Da bei Fahrten entgegen den vorgenannten Bestimmungen regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:

- § 3 I FZV
- § 46 FZV
- § 47 FZV
- § 30 PflVG,
- § 9 AuslPflVG
- § 23 I StVO

**muss die Fortsetzung der Störung der Rechts-ordnung unterbunden werden.**

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**
  - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des OWi-/Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.
  - **Bußgeld nach TBNR**

Erlass MIK 21.01.2016  
„Regelsätze bei  
Sicherheitsleistungen“

§ 132 StPO

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 FZV anzuwenden.  
§ 48 S. 1 FZV
- Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV oder StVZO, kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.  
§ 5 I FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- § 5 FZV ist eine dem allgemeinen Polizeirecht vorgehende Spezialregelung für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Fällen, in denen sich ein Fahrzeug nicht als vorschriftsmäßig erweist.

BVerwG Buchholz 442.16  
OVG Bautzen NZV 1998, 430  
VGH Kassel ESVGH 52, 102

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Zuständigkeit
  - Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, mangels einer solchen des Aufenthaltsorts des Betroffenen.
  - Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist die Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Empfangsbevollmächtigten zuständig.

§ 75 II FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Zuständigkeit
  - Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund der FZV vorläufig treffen.

§ 75 II S. 5 FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Zuständigkeit
  - Die Polizei hat keine Zuständigkeiten in der FZV oder StVZO.

§ 75 II FZV

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- **Amtshilfe**
  - **Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe.**
  - **Die ein Verwaltungsverfahren durchführende Behörde will durch das Ersuchen um Amtshilfe das bei ihr anhängige und anhängig bleibende Verfahren in einem Einzelpunkt fördern.**

§ 4 I VwVfG  
Vgl. Huppertz  
DAR 2007, 577

§ 4 I VwVfG

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- **Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:**
  - **Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungsvorschriften.**
  - **Fahrzeug entspricht nicht den Bau- und Betriebsvorschriften.**

OVG Münster  
DAR 2013, 406

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- **Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:**
  - „erwiesen“ = bewiesen

OGV Bautzen  
NZV 1998, 430

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Bei „erwiesener“ Unvorschriftsmäßigkeit *kann* die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
- Trotz der Formulierung „*kann*“ in § 5 I FZV ist der Zulassungsbehörde kein [!] Entschließungsermessen eingeräumt; im Falle des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat sie vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

HKD, Rn. 4 zu § 5 FZV  
VG Göttingen

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Im Sinne des Übermaßverbotes muss zuerst geprüft werden, ob eine Betriebsbeschränkung ausreicht.
- Dabei ist zu beachten, dass grds. die Betriebsuntersagung als ultima ratio anzusehen und es regelmäßig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, zunächst ein milderes Mittel anzuwenden.

OVG Münster  
NZV 1990, 166

# Serbische Fahrzeuge in Deutschland

## Literatur

- *Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123*
- *Huppertz, Betriebs- und Verkehrssicherheit ausländischer Fahrzeuge, in: SVR 2010, 121*



**HSPV**NRW

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

EPHK a.D. Bernd Huppertz